

Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 30. Juni 2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang *Magister Theologiae* der Theologischen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. November 2009 erteilt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die *Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses* vom 8. März 2006.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs
- § 2 Struktur des Studiengangs
- § 3 Graduierung
- § 4 Sprachenkenntnisse
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienfächer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

B. Studienverlauf

- § 8 Erster Studienabschnitt
- § 9 Zweiter Studienabschnitt
- § 10 Studieninhalte

C. Prüfungsorgane

- § 11 Prüfungsamt der Fakultät
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer

D. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Praktika
- § 17 Typen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- § 18 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 21 "Virtuelle" Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bildung der Modulnoten

E. Orientierungsprüfung

- § 24 Zweck, Art und Umfang
- § 25 Zeitpunkt und Fristen
- § 26 Bescheinigung

F. Zwischenprüfung

- § 27 Zweck, Art und Umfang
- § 28 Fristen
- § 29 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfungs-Arbeit
- § 30 Zwischenprüfungs-Arbeit

G. Prüfung zum Magister Theologiae

- § 31 Zweck, Art und Umfang
- § 32 Abschlussprüfungen
- § 33 Meldung und Zulassung zur Magister-Arbeit
- § 34 Magister-Arbeit
- § 35 Mündliche Magister-Prüfung
- § 36 Zeitpunkt der mündlichen Magister-Prüfung

H. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 37 Bestehen von Prüfungen
- § 38 Endgültiges Nichtbestehen

I. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 39 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen
- § 40 Wiederholung der Magister-Arbeit und der Zwischenprüfungs-Arbeit
- § 41 Wiederholung der mündlichen Magister -Prüfung

J. Bildung der Abschlussnoten

- § 42 Berechnungsgrundlage und Notengewichtung
- § 43 Zwischenprüfungs-Note
- § 44 Magister -Gesamtnote

K. Zeugnisse und Urkunden

§ 45 Zwischenprüfungs-Zeugnis

§ 46 Magister -Zeugnis

§ 47 Urkunden

§ 48 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magister -Prüfung

L. Schlussbestimmungen

§ 49 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 50 Schutzfristen

§ 51 Ungültigkeit

§ 52 Einsichtsrecht

§ 53 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang *Magister Theologiae* vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen.
- (2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (*Soft-Skills*), insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften.
- (3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende, d.h. zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringende Leistungsnachweise und Prüfungen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind in Modulen zusammengefasst. Art, Inhalt und Umfang der Module bestimmt das Modulhandbuch.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Modulhandbuch festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Der Studiengang ist in zwei Abschnitte unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. Der Umfang des ersten Studienabschnitts entspricht 180 ECTS-Punkten. Der Umfang des zweiten Studienabschnitts entspricht 120 ECTS-Punkten.
- (4) Die Regelstudienzeit für beide Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt zehn Semester, wovon sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt und vier Semester auf den zweiten Studienabschnitt entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Graduierung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der kanonische akademische Grad *Magister Theologiae* verliehen.

§ 4 Sprachenkenntnisse

Für den Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein erforderlich. Sie sind spätestens vor dem Studium der Module des zweiten und dritten Studienjahres nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse oder durch den erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner Sprachkurse erbracht. Auf Antrag werden bis zu zwei Semester, die für den Erwerb von Sprachenkenntnissen verwendet wurden, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan.

§ 5 Studienbeginn

Der Studiengang kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die von der Universität Freiburg festgelegten allgemeinen Bewerbungsfristen sind einzuhalten.

§ 6 Studienfächer

Am Studiengang sind folgende Fächergruppen und Fächer beteiligt:

- (a) Fächergruppe Biblische und Historische Theologie:
 - Alttestamentliche Literatur und Exegese
 - Neutestamentliche Literatur und Exegese
 - Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte / Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte
 - Christliche Archäologie und Kunstgeschichte
- (b) Fächergruppe Systematische Theologie:
 - Philosophie
 - Christliche Religionsphilosophie
 - Fundamentaltheologie / Religionsgeschichte
 - Dogmatik
 - Liturgiewissenschaft
 - Moraltheologie
- (c) Fächergruppe Praktische Theologie:
 - Pädagogik und Katechetik
 - Pastoraltheologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
 - Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
 - Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines in Deutschland absolvierten Studiengangs *Magister Theologiae* oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen jenen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Anerkannt werden auch Studien- und Prüfungsleistungen, die unter Einsatz Neuer Medien gemäß § 21 dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat dem Prüfungsamt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiendekanin/des Studiendekans.

B. Studienverlauf

§ 8 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus einer Orientierungsphase im Umfang von 60 ECTS-Punkten und einer Vertiefungsphase im Umfang von 120 ECTS-Punkten.
- (2) Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen des ersten Studienjahres (M 0 bis M 5). Sie führt die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Die Orientierungsphase wird abgeschlossen mit einer Orientierungsprüfung.
- (3) Die Vertiefungsphase besteht aus den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres (M 6 bis M 15) und der Zwischenprüfungsarbeit. Die Module vermitteln den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse.
- (4) Voraussetzung für das Studium der Module der Vertiefungsphase sind die bestandene Orientierungsprüfung und der Nachweis der erforderlichen Sprachenkenntnisse gemäß § 4.
- (5) Innerhalb jeder der beiden Studienphasen können die zugehörigen Module im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (6) Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs des ersten Studienabschnitts müssen zwei Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 6 erfolgreich absolviert werden. Eines der beiden Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein, an dem wenigstens eines der in § 6 genannten Fächer beteiligt ist. Durch ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer deckt die/der Studierende jene Fächergruppe ab, in dem sie/er den – von den Dozierenden zu bescheinigenden – fachlichen Schwerpunkt der Seminararbeit setzt.
- (7) Der erste Studienabschnitt endet mit der Zwischenprüfung.

§ 9 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und besteht aus den Modulen des vierten und fünften Studienjahres (M 16 bis M 23), der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung. Die Module dienen der Spezialisierung und der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt die Zwischenprüfung bzw. den erfolgreichen Abschluss der ersten, mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassenden Studienphase eines gleichwertigen Studienganges voraus.
- (3) Die Module des zweiten Studienabschnitts können im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (4) Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs des zweiten Studienabschnitts müssen drei Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 6 erfolgreich absolviert werden. Eines der drei Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein; wenigstens eine der daran beteiligten Disziplinen muss zu den in § 6 genannten Fächern gehören. Durch ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer deckt die/der Studierende jene Fächergruppe ab, in dem sie/er den – von den Dozierenden zu bescheinigenden - fachlichen Schwerpunkt der Seminararbeit setzt.

(5) Der zweite Studienabschnitt endet mit dem Abschluss der Prüfung zum *Magister Theologiae*.

§ 10 Studieninhalte

Im Studiengang *Magister Theologiae* sind die folgenden Module mit den ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren:

Modul	Beteiligte Disziplinen	ECTS je Fach	Studienbegleitende Prüfungsleistungen/Studienleistungen	Summe ECTS
Module des ersten Studienjahres				
M 0 Wissenschaftl. und berufsprakt. Einführung	Caritaswiss./ Studienbegleitung	3,75	unbenotete veranstaltungs- begleitende Leistungen	8,75
	<i>Wahlpflichtbereich:</i> alle Disziplinen	5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftliche Hausarbeit	
M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	Altes Testament Neues Testament	4,5 4,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Essay <i>oder</i> schriftl. Hausarbeit	12,5
	<i>Wahlpflichtbereich</i> Altes Testament <i>oder</i> Neues Testament	3,5 3,5	Referat + schriftl. Hausarbeit in einem der beiden Fächer	

M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	Alte Kirchengeschichte/ Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	3,5	mdl. Prüfung oder Klausur+ schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Fächer	7,5
	<i>Wahlpflichtbereich</i> Alte Kirchengeschichte <i>oder</i> Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	4 4		
M 3 Einführung in die systematische Theologie	Dogmatik/Fundamental- theologie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	13,75
	Theologischer Grundkurs	3,75		
	Religionsgeschichte Liturgiewissenschaft	2,5 2,5	Klausur	
M 4 Einführung in die Praktische Theologie	Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	10
	Pastoraltheologie/Religion spädagogik/Caritaswiss./ Christliche Gesellschafts- lehre/ Kirchenrecht	5	Projektarbeit	
		2,5 2,5	Hausarbeit mdl. Prüfung oder Klausur	
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie	Philosophie	7,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Klausur	7,5
Module des zweiten und dritten Studienjahres				
M 6 Welt und Mensch als	Altes Testament Neues Testament	2,5 1,25	Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	12,5

Schöpfung Gottes	Fundamentaltheologie Dogmatik	1,25 2,5	veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen	
	Philosophie	2,5	Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	
	Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
M7 Gotteslehre	Altes Testament Alte Kirchengeschichte Fundamentaltheologie	1,25 1,25 1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	11,25
	Neues Testament Philosophie Dogmatik	2,5 2,5 2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
M8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus	Altes Testament Neues Testament Alte Kirchengeschichte Dogmatik Fundamentaltheologie	1,25 2,5 1,25 2,5 1,25	Klausur	8,75
M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens	Alte Kirchengeschichte Mittlere und Neuere Kirchengeschichte Moraltheologie	2 2 2,5	Klausur	8,5
	Christliche Archäologie	2	Klausur	
M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	Neues Testament/Alte Kirchengeschichte Mittlere und Neuere Kirchengeschichte Dogmatik	1,25 1 2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	12,25
	Dogmatik/Liturgiewiss. Pastoraltheologie/ Kirchenrecht	2,5 5	mdl. Prüfung oder Klausur	

M 11 Dimensionen Vollzüge Glaubens	und des	Altes Testament Neues Testament	1,25 1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	10
		Liturgiewissenschaft Pastoraltheologie Kirchenrecht	2,5 2,5 1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	
		Homiletik	1,25	keine Prüfung	
M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	Philosophie	2,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Klausur	10	
	Moraltheologie Christl. Gesellschaftslehre	2,5 3,75	mdl. Prüfung oder Klausur		
	Kirchenrecht	1,25	schriftl. Essay		
M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft	Religionspädagogik	5	Klausur	12,75	
	Religionspädagogik/Christl. Gesellschaftslehre/ Kirchenrecht	3			
	Liturgiewissenschaft	2,5			
	Christl. Archäologie	2,25			
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen	Philosophie	1,25	mdl. Prüfung <i>oder</i> schriftl. Arbeit <i>oder</i> Klausur	8,75	
	Altes Testament/Neues Testament	1,25 1,25	mdl. Prüfung oder Klausur		
	Religionsgeschichte Fundamentaltheologie	2,5 2,5	mdl. Prüfung oder Klausur		
M 15 Schwerpunktstudium	Wahlpflichtbereich A: Schulpraktikum	4	unbenoteter Praktikumsbericht	17,25	
	alternativ Veranstaltungen des ZfS nach Wahl	4	alternativ unbenotete Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme		
	Wahlpflichtbereich B: zwei Hauptseminare (Disziplinen nach Wahl)	je 3,5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftl. Hausarbeit		
	Wahlpflichtbereich C: diverse Vertiefungs- veranstaltungen (Disziplinen nach Wahl)	6,25	nach Vorgabe der Dozierenden		

Module des vierten und fünften Studienjahres				
M 16 Vertiefung Exegese und biblische Theologie	Altes Testament	6,25	Abschlussklausur in einem der beiden Fächer + Hausarbeit im anderen Fach	12,5
	Neues Testament	6,25		
M 17 Vertiefung Historische Theologie	Alte Kirchengeschichte Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	2,5 2,5	(Essay + mdl. Prüfung) <i>oder</i> (Exkursion + Kurzreferat)	5
M 18 Vertiefung Dogmatik	Dogmatik	8	mdl. Prüfung oder Klausur	10
	Evang. Theologie	2		
M 19 Vertiefung Fundamentaltheologie und Philosophie	Philosophie	8,75	Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	13,75
	Fundamentaltheologie	5	Essay + (Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung)	
M 20 Vertiefung Ethik	Moraltheologie	5	Klausur + mdl. Prüfung	8,25
	Christl. Gesellschaftslehre	3,25		
M 21 Vertiefung Theologische Vermittlung und Bildung	Religionspädagogik	2	mdl. Prüfung oder Klausur	5
	Pastoraltheologie	3		
M 22 Vertiefung Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis	Homiletik	2,5	Erstellen von Predigten + Predigtvortrag	9,5
	Dogmatik/Liturgiewiss.	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
	Kirchenrecht	4,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
M 23 Schwerpunktstudium	Caritaswissenschaft	2,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Klausur	24
	Wahlpflichtbereich A: Gemeindepraktikum	6	unbenoteter Praktikumsbericht	
	<i>alternativ</i> Veranstaltungen des ZfS nach Wahl	6	<i>alternativ</i> unbenotete Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	
	Wahlpflichtbereich B: drei Hauptseminare (Disziplinen nach Wahl)	je 3,5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftl. Hausarbeit	
	Wahlpflichtbereich C: diverse Vertiefungsveranstaltungen (Disziplinen nach Wahl)	5	nach Vorgabe der Dozierenden	

§ 11 Prüfungsamt der Fakultät

- (1) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Es wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät geleitet.
- (2) Aufgabe des Prüfungsamtes ist es,
 - (a) auf die Einhaltung der prüfungsrelevanten Bestimmungen der vorliegenden Ordnung zu achten;
 - (b) die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt der Zwischenprüfungsarbeit und der Magisterarbeit zu informieren;
 - (c) Prüfungstermine festzulegen und für die frist- und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu sorgen;
 - (d) den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nach Maßgabe dieser Ordnung Prüferinnen und Prüfer zuzuweisen;
 - (e) Prüfungsergebnisse fristgerecht bekannt zu geben;
 - (f) für jede/n Studierende/n ein Studienkonto zu führen, auf dem die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie die dabei erzielten Noten dokumentiert sind und dessen aktueller Stand jederzeit abrufbar ist.
- (3) Anordnungen, Terminfestsetzungen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Zwischenprüfungs- und Magister -Arbeiten. Es legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Studierende, die sich durch Maßnahmen oder Entscheidungen des Prüfungsamtes beschwert fühlen, können dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme oder nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - (a) die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät
 - (b) drei ordentliche Professorinnen und Professoren der Fakultät;
 - (c) eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter;
 - (d) eine Studentin/ein Student mit beratender Stimme.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder gemäß (b) und (c) beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 (b), (c) und (d), die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät durch Wahl bestimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss
 - (a) befindet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 7;

- (b) legt fest, welche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 13 (2) im Studiengang *Magister Theologiae* zur Abnahme von Prüfungen befugt sind;
 - (c) entscheidet über sämtliche Widersprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsamtes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
 - (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (6) Falls die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat sie/er das Recht, an Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden, sofern es sich um Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen handelt, von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Die Prüferin/der Prüfer einer Prüfung einer Modulabschlussprüfung oder einzelner Modulteilprüfungen wird vom Prüfungsamt unter den Lehrenden des Moduls bzw. der zu prüfenden Veranstaltungen ausgewählt.
- (2) Zur Abnahme der mündlichen Magisterprüfung und zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit sind Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/-dozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Befugnis zur Abnahme der mündlichen Magisterprüfung und zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit kann auch emeritierten und pensionierten sowie nicht der Fakultäten zugehörigen Hochschullehrerinnen und -lehrern übertragen werden.
- (3) Für die mündliche Magisterprüfung und die Magisterarbeit kann die Kandidatin/der Kandidat Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (4) Für jede mündliche Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

D. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die für einzelne Lehrveranstaltungen, Module oder sonstige Studienleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle jeweils erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

- (2) Durch § 10 ist festgelegt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Für den Erwerb der zugeordneten ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen gefordert werden.
- (3) ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen, für die studienbegleitende Prüfungen nicht gefordert werden, werden erworben durch das Erbringen von Studienleistungen.
- (4) Art, Zahl und Umfang der Studien- und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 15 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der/den Leitenden der Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die Dozierenden müssen den Studierenden spätestens mit Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt geben:
 - (a) welche Studienleistungen im Rahmen der Veranstaltung zu erbringen sind,
 - (b) welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind.
- (4) Macht eine Studierende/ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm die Studiendekanin/der Studiendekan, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 16 Praktika

- (1) Zu den Studienleistungen gehören zwei Praktika, die während des Studiengangs zu absolvieren sind. Die Praktika vermitteln einen ausschnitthaften Einblick in den Religionsunterricht und die Seelsorge und damit in typische Tätigkeitsfelder der Theologin/des Theologen, und zwar vorwiegend durch Hospitation und gelegentlich durch praktische Mitarbeit. Näheres zu Art, Umfang und Zeitpunkt der Praktika regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Wer gemäß den Vorgaben der Praktikumsordnung von der Ableistung eines Praktikums befreit wird, ohne als gleichwertig anerkannte Praktika nachweisen zu können, hat berufsqualifizierende Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen im Umfang der für das Praktikum vorgesehenen ECTS-Punkte zu absolvieren.
- (3) Die Praktikumserfahrungen und ihre Reflexion sind in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Bericht und eine empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung sind Voraussetzung für die Vergabe der dem jeweiligen Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 17 Typen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - (a) Modulabschlussprüfungen, die in einer einzigen Prüfung sämtliche Komponenten eines Moduls abprüfen,
 - (b) Modulteilprüfungen, die eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abprüfen.

- (2) Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen für ein einzelnes Modul sind in § 10 verbindlich festgelegt. Sofern danach mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden den Studierenden Form, Zahl und Umfang der von ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungstermine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.
- (4) Macht eine Studierende/ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm die Studiendekanin/der Studiendekan, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Freiburg im Studiengang *Magister Theologiae* eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat.
- (2) Das Prüfungsamt veröffentlicht die Entscheidungen über die Zulassungen im Online-Studierendenportal; eine Ablehnung ist der/dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - (c) die/der Studierende im Studiengang *Magister Theologiae* eine Orientierungs-, Zwischen- oder Magister -Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - (d) sie/er sich im Magister -Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet.
- (4) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jede/jeder Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Voraussetzungen gemäß §§ 8 (4) und 9 (2) nachzuweisen. Erfüllt die/der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmerinnen/Teilnehmern zulässig. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln.

- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, die/der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der/des zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) In einem Referat soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich ihres/seines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Mündliche Prüfungen und Referate werden in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 20 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Essays und Protokolle.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (5) In einem Protokoll soll die Kandidatin/der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie/er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.
- (6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Essays sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (7) Studienbegleitende Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle, die nicht in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 13 (2) zu bewerten, von denen mindestens eine/einer Professorin/Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (8) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 "Virtuelle" Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Prüfungen vor Ort kommen vor allem Online-Prüfungen in Betracht. Studienbegleitende Prüfungen können aber auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des "Shared Whiteboard").
- (2) Über die näheren Einzelheiten der Neuen Medien für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die §§ 15 bis 20 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Universität üblichen

Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 23 Bildung der Modulnoten

- (1) Sind in einem Modul alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.
- (2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote das gemäß den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Die Modulnoten sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote.

E. Orientierungsprüfung

§ 24 Zweck, Art und Umfang

- (1) In der Orientierungsprüfung hat die/der Studierende nachzuweisen, dass sie/er sich in der Orientierungsphase die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für den Studiengang grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen von drei beliebigen Modulen der Orientierungsphase erfolgreich erbracht wurden.

§ 25 Zeitpunkt und Fristen

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Für Studierende, welche die gemäß § 4 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Absatzes 1 um bis zu zwei Semester.

§ 26 Bescheinigung

Sind die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und von der Studiendekanin/dem Studiendekan zu unterzeichnen.

F. Zwischenprüfung**§ 27 Zweck, Art und Umfang**

- (1) Durch die Zwischenprüfung weist die/der Studierende nach, dass sie/er die im ersten Studienabschnitt vermittelten Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, grundlegende theologische Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts und einer Zwischenprüfungsarbeit. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 28 Fristen

- (1) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des achten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Für Studierende, welche die gemäß § 4 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Absatzes 1 um bis zu zwei Semester.

§ 29 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfungs-Arbeit

- (1) Zur Zwischenprüfungs-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Freiburg im Studiengang *Magister Theologiae* eingeschrieben ist;
 - (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
 - (c) die Magister -Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - (d) sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet;
 - (e) die Orientierungsprüfung bestanden, im Rahmen des ersten Studienabschnitts bereits fünf Semester absolviert und mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfungs-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) Nachweise der in Absatz 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (c) eine von einer/einem Prüfungsberechtigten unterzeichneten Bescheinigung über das von ihr/ihm gemäß § 30 (3) gestellte Thema der Zwischenprüfungs-Arbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfungs-Arbeit ist spätestens sechs Monate nach jenem Termin zu stellen, zu dem die/der Studierende die Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts vollständig mit Erfolg absolviert hat. Lässt die/der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe ungenutzt verstreichen, gilt die Zwischenprüfungs-Arbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 30 Zwischenprüfungs-Arbeit

- (1) Die Zwischenprüfungs-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Das Thema der Arbeit ist aus jener Fächergruppe zu wählen, die nicht durch die beiden Hauptseminare gemäß § 8 (6) abgedeckt ist. Es wird von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 13 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Zwischenprüfungs-Arbeit. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass die/der Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Zwischenprüfungs-Arbeit erhält.
- (4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Zwischenprüfungs-Arbeit durch das Prüfungsamt vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit umfasst zwei Monate. Für die Arbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit. Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Erkrankt die/der Studierende während der Bearbeitungszeit, wird diese für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden.

- (8) Die Zwischenprüfungs-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der/des vorgesehenen Erstgutachterin/Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (9) Die Zwischenprüfungs-Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 30 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.
- (10) Die Arbeit ist spätestens am letzten Bearbeitungstag um 12 Uhr mittags in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Abgabe der Kandidatin/dem Kandidaten; als Abgabzeitpunkt gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Qualifikationsarbeit vorgelegt wurde.
- (12) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 13 (2) zu begutachten und gemäß § 22 zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die/Der zweite Prüferin Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Zwischenprüfungs-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 23 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (13) Ist die Zwischenprüfungs-Arbeit nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

G. Prüfung zum Magister Theologiae

§ 31 Zweck, Art und Umfang

- (1) Durch die Prüfung zum *Magister Theologiae* soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Ziele des Studiengangs erreicht hat. Sie/er weist durch die Prüfung nach, dass sie/er die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse wissenschaftlich vertieft und die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat sowie in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.
- (2) Die Magister -Prüfung umfasst die studienbegleitenden Prüfungen, die Magister -Arbeit und die mündliche Magister -Prüfung.

§ 32 Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie beziehen sich auf die Inhalte der Module des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme des Moduls 23 "Schwerpunktstudium". Die Abschlussprüfungen sind bestanden, wenn jene Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden, die den genannten Modulen zugeordnet sind.

§ 33 Meldung und Zulassung zur Magister -Arbeit

- (1) Zur Magister -Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Freiburg im Studiengang *Magister Theologiae* eingeschrieben ist;
 - (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
 - (c) die Magister -Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - (d) sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet;
 - (e) die Zwischenprüfung bestanden, im Rahmen der zweiten Studienphase bereits zwei Semester absolviert und mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magister -Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Nachweise der in Absatz 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (c) eine von einer/einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das von ihr/im gemäß § 34 (2) gestellte Thema der Magister -Arbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magister -Arbeit ist spätestens sechs Monate nach jenem Termin zu stellen, zu dem die/der Studierende die Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts vollständig mit Erfolg absolviert hat. Lässt die/der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe ungenutzt verstreichen, gilt die Magister -Arbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zur Magister -Arbeit ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 34 Magister -Arbeit

- (1) Die Magister -Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.
- (2) Das Thema der Magister -Arbeit wird von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 13 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Magister -Arbeit. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass die/der Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Magister arbeit erhält.
- (3) Die Bearbeitungszeit umfasst fünf Monate. Für die Magister -Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit. § 30 (7) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

- (5) Die Magister -Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der/des vorgesehenen Erstgutachterin/Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die Magister -Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 80 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.
- (7) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 13 (2) zu begutachten und gemäß § 22 zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die/Der zweite Prüferin Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Magister arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 23 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um zwei Noten oder mehr, so zieht der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzu und setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (8) § 30 (2), (4), (7), (8), (10), (11) und (13) gelten entsprechend.

§ 35 Mündliche Magister -Prüfung

- (1) Die mündliche Magister -Prüfung hat einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie besteht aus vier mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer.
- (2) Für jede der vier Einzelprüfungen wählt die/der Studierende je zwei der in § 6 genannten Fächer. Die jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertreter stellen ein für beide Fächer relevantes theologisches Thema, das von dem/der Studierenden für die mündliche Prüfung in interdisziplinärer Perspektive vorzubereiten ist. Der/dem Studierenden ist jeweils Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass die/der Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung Themen für die mündliche Magister -Prüfung erhält.
- (3) Bei der Auswahl der Fächer für die vier Einzelprüfungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Jedes Fach darf nur für einen Prüfungsteil gewählt werden. Es ist jedoch statthaft, dass relevante Aspekte des Fachs auch in anderen Prüfungsteilen berührt werden.
 - (b) Es ist mindestens eines der Fächer Altes Testament oder Neues Testament zu wählen.
 - (c) Aus jeder Fächergruppe müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Fächer gewählt werden.
 - (d) das Fach, in dem die Magister -Arbeit angefertigt wurde, darf nicht gewählt werden.

Die Fächerkombinationen für jede Einzelprüfung können beliebig gewählt werden. Die beteiligten Fachvertreterinnen/Fachvertreter haben das Recht, eine Fächerkombination abzulehnen, wenn sie eine sinnvolle Themenstellung nicht für möglich halten.
- (4) Die von den Prüferinnen/Prüfern gestellten Themen der Einzelprüfungen werden durch das Prüfungsamt vergeben und sind aktenkundig zu machen. Die/der Studierende beantragt die Vergabe der Prüfungsthemen anlässlich seiner Meldung zur mündlichen Magisterprüfung gemäß § 35 (5). Das Prüfungsamt informiert die Studierende/den Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung schriftlich über die Themenvergabe.

- (5) Die Einzelprüfungen werden von den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. Ein Vertreter der Kirchenbehörde kann anwesend sein.
- (6) Die Note jedes Prüfungsteils ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer gemäß § 22. § 23 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 36 Zeitpunkt der mündlichen Magister -Prüfung

- (1) Die mündliche Magister -Prüfung kann nur ablegen, wer die Magister -Arbeit bestanden hat.
- (2) Alle vier Einzelprüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraums von zwei Wochen abzulegen. Der Prüfungstermine liegen jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (3) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist die mündliche Magister -Prüfung in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters der zweiten Studienphase abzulegen. Wird sie nicht bis spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters der zweiten Studienphase erbracht, so gilt die mündliche Magister -Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (4) Die mündlichen Magister -Prüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Magister -Arbeit abzulegen. Auf Antrag der/des Studierenden kann das Prüfungsamt genehmigen, dass der Prüfungstermin um ein Semester verschoben wird, sofern dadurch die in Absatz 3 genannte Frist nicht überschritten wird.
- (5) Der Meldung zur mündlichen Magister -Prüfung kann frühestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Magister -Arbeit erfolgen. Sie hat spätestens sechs Wochen vor Beginn des in Aussicht genommenen Prüfungszeitraums zu erfolgen. Kann die/der Studierende den angemeldeten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, weil die Magister -Arbeit nicht bestanden wurde, wird die Meldung gegenstandslos, ohne dass die mündliche Magister -Prüfung als "nicht bestanden (5,0)" gewertet wird. In diesem Fall können die bereits vergebenen Themen für einen späteren Prüfungstermin erneut vergeben werden.

H. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 37 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn sämtliche dem betreffenden Modul zugeordneten ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Zwischenprüfungs-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (4) Die Magister -Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (5) Die mündliche Magister -Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vier Prüfungsteile mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 38 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht die/der Studierende eine Wiederholungsprüfung bzw. eine gemäß § 39 (1) zulässige zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine im Rahmen des Studiengangs vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Magister -Prüfung endgültig nicht bestanden.

I. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**§ 39 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 3 genannten Fall möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 25 und 28 genannten Fristen – in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen, und zwar innerhalb eines für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Prüfungszeitraums.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem der beiden Studienabschnitte nur jeweils einmal möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 40 Wiederholung der Magister -Arbeit und der Zwischenprüfungs-Arbeit

- (1) Eine Magister -Arbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Magister -Arbeit ist nicht zulässig.
- (4) Für die Wiederholung einer Zwischenprüfungs-Arbeit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 41 Wiederholung der mündlichen Magister -Prüfung

- (1) Eine mündliche Magister -Prüfung, die in einem oder mehreren Einzelprüfungen mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Wurde lediglich eine Einzelprüfung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, muss nur sie wiederholt werden. Dazu ist mit den Prüferinnen/Prüfern dieser Einzelprüfung ein neues Prüfungsthema zu vereinbaren.
- (3) Wurde mehr als eine Einzelprüfung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, ist die gesamte mündliche Magister -Prüfung zu wiederholen. Es ist der/dem Studierenden freigestellt, nach Maßgabe von § 35 (2) und (3) neue Fächerkombinationen zu wählen. In jedem Fall sind für alle vier Einzelprüfungen neue Themen zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Magister -Prüfung ist nicht zulässig.

J. Bildung der Abschlussnoten

§ 42 Berechnungsgrundlage und Notengewichtung

- (1) Berechnungsgrundlage sind die gemäß § 23 (3) Satz 3 auf eine Dezimalstelle reduzierten Notenwerte.
- (2) Für die Berechnung der Abschlussnoten werden die Modulnoten in der Regel gemäß der dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punktzahl gewichtet.
- (3) Abweichend davon wird für Module, in denen nicht jeder Modulteil geprüft wird, die Modulnote gewichtet entsprechend der Summe der ECTS-Punkte, die auf die *geprüften* Modulanteile entfallen.
- (4) Alle übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung gemäß der ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punktzahl gewichtet.

§ 43 Zwischenprüfungs-Note

- (1) Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird eine Zwischenprüfungs-Note gebildet.
- (2) Die Zwischenprüfungs-Note ist das arithmetische Mittel der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Note für die Zwischenprüfungsarbeit. § 23 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.

§ 44 Magister -Gesamtnote

- (1) Ist die Magister -Prüfung bestanden, wird eine Magister -Gesamtnote gebildet.
- (2) Die Magister -Prüfungsnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten
 - (a) der Zwischenprüfungs-Arbeit,
 - (b) der Abschlussprüfungen gemäß § 32,
 - (c) der Magister -Arbeit und
 - (d) der mündlichen Magister -Prüfung.
 § 22 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten sämtlicher Module mit Ausnahme jener, die schon aufgrund Absatz 2 (b) berücksichtigt worden sind. § 23 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (4) Die Magister -Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der vierfach gewichteten Prüfungsnote gemäß Absatz 2 und der sechsfach gewichteten Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen gemäß Absatz 3. § 23 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.

K. Zeugnisse und Urkunden

§ 45 Zwischenprüfungs-Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhält die/der Studierende ein Zwischenprüfungs-Zeugnis, das die Note der Zwischenprüfungs-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote) und die Zwischenprüfungs-Note (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Dem Zwischenprüfungs-Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe der ersten Studienphase belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Zwischenprüfungs-Arbeit;
 - (d) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 46 Magister -Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister -Prüfung erhält die/der Studierende ein Magister -Zeugnis, das die Note der Magister -Arbeit (Verbal- und Dezimalnote) und die Magister -Gesamtnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Dem Magister -Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe des gesamten Studiengangs belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Magister -Arbeit;
 - (d) Themen und Noten der mündlichen Magister -Prüfung
 - (e) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 47 Urkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister -Prüfung erhält die/der Studierende eine Urkunde, die die Verleihung des kanonischen akademischen Grades eines *Magister Theologiae* beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Magister -Zeugnisses und ist mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Studierenden, die ihr Studium an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg mit der Theologischen Hauptprüfung (Kirchliches Examen) abgeschlossen haben, kann die Fakultät auf deren Antrag und nach Beschluss des Prüfungsausschusses eine Urkunde aushändigen, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines *Magister Theologiae* beurkundet wird, sofern die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung vollinhaltlich übereinstimmen.
- (4) Der akademische Grad eines *Magister Theologiae* darf erst nach der Aushändigung der zugehörigen Urkunde geführt werden.

§ 48 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magister -Prüfung

- (1) Studierende, die ihre Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die/der Studierende die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

L. Schlussbestimmungen

§ 49 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen

Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 50 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Zwischenprüfungs-Arbeit oder der Magister -Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die/der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Absatz 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die/der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die

Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die/Der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin/eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die/Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

§ 51 Ungültigkeit

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Magister -Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Magister -Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 52 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Magister -Prüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle sowie in die Zwischenprüfungs-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Studiendekanin/der Studiendekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 53 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Freiburg, den 4. Dezember 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a long horizontal stroke extending to the right.

i.V.

Prof. Dr. Heiner Schanz

Vizerektor